

Antrag für die Kreistagssitzung am 19. Januar 2017

Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Landkreises

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

Die Landrätin wird beauftragt, dem Kreistag zu berichten, auf welcher Grundlage Wirtschaftlichkeitsberechnungen entsprechend § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern – „Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen“ durch die Kreisverwaltung derzeit umgesetzt werden.

Es sind Möglichkeiten zu benennen, wie künftig sichergestellt wird, dass die Kreistagsmitglieder bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung in den Bereichen Investitionen, Instandsetzungen, Beschaffungen im mobilen und immobilien Bereich sowie wirtschaftlichen Betätigungen und Organisationsveränderungen bereits vor Beschlussfassung und Ausweisung im Finanzhaushalt über die Gesamtkosten und das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung informiert sind.

Weiterhin soll die Landrätin plausibel darlegen, wie der Landkreis den Begriff „erhebliche finanzielle Bedeutung“ definiert und Vorschläge unterbreiten, ab welcher Wertgrenze die Anwendung des § 9 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik Mecklenburg-Vorpommern zur Anwendung kommt.

Begründung:

Insbesondere öffentliche Verwaltungen haben bei Investitionen dem Grundsatz der Sparsamkeit zu folgen. Gemäß § 9 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung durchzuführen. Diese Betrachtungen sind durchzuführen, bevor die Maßnahmen beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden. Gemäß Haushaltsverordnung ist dabei unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftsvergleich, zumindest der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Nach Absatz 2 der Verordnung dürfen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Weiterhin ist den Unterlagen eine Schätzung der mit der Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Die Kreisverwaltung soll mit diesem Antrag von unnötiger Arbeit entlastet werden, deshalb soll eine Wertgrenze für die Anwendung des § 9 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern durch die Landrätin benannt

werden.

Mit dieser Vorgehensweise ist die Gewährleistung einer größeren Transparenz bei der Haushaltsplanung im Rahmen von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie bei der Beschaffung, den wirtschaftlichen Betätigungen des Landkreises und Organisationsveränderungen innerhalb der Kreisverwaltung beabsichtigt.

gez. Dennis Klüver